

1801 SN - 307 ME



**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

*Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät*

8010 Graz, Universitätsplatz 3

DVR-Nr.: 0076554/6000

Tel.Nr. 0316/380/5005, Fax Nr. 0316/380/9800

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

A-1017 WIEN-PARLAMENT

Dek.Zl.: 881 ex 2001/2002

Graz, 29.04.2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersende ich Ihnen die, in der Sitzung des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz am 18.04.2002 einstimmig beschlossene Stellungnahme zum Gestaltungsvorschlag des Universitätsgesetzes 2002.

Mit freundlichen Grüßen

(Eva Siesz, Dekanatsdirektorin)

## **Stellungnahme UG 2002 der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz**

### Allgemeine Bemerkungen:

Das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Graz nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass entgegen allen Beteuerungen Stellungnahmen zum Gestaltungsvorschlag des Universitätsgesetzes 2002, wie die des Fakultätskollegiums vom 17.11.2001, nicht berücksichtigt wurden. Gerade besonders häufig monierte Elemente, wie z.B. das Verbot entscheidungsbefugter Kollegialorgane oder die Kompetenzverteilung der Universitätsleitung, wurden beibehalten.

Medial intensiv zur Stellungnahme und zum Dialog aufzufordern, und gleichzeitig auf die Expertise der direkt Betroffenen zu verzichten, hinterlässt insbesondere bei den am Reformprozess intensiv Interessierten einen bitteren Nachgeschmack.

Der jetzvorliegende Entwurf in seiner Gesamtheit ist in vielen Teilen unausgegoren und inkonsistent, und Bedarf einer sorgfältigen Überarbeitung. In den studienrechtlichen Bestimmungen finden sich z.B. offensichtliche Fehler.

Daher lehnt das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Graz den vorliegenden Entwurf nach wie vor als ungeeignet ab.

### Detaillierte Änderungsvorschläge, insbesondere zu Teil I.2.1:

§11(2) 1.d) Diese Kriterienkategorie ist zu konkretisieren. Die in den Erläuterungen des Entwurfes bzw. die in der Fußnote des Gestaltungsvorschlags genannten Bereiche sind explizit anzugeben (z.B. Gleichstellung von Frauen, Frauenförderung), um die Interpretation der Bestimmung zu erleichtern und willkürliche Auslegungen zu vermeiden.

§11(6) Die höchste allfällige Mittelreduktion ist auf 3 vH zu begrenzen. Höhere Reduktionen bergen das Risiko, die Universitäten handlungsunfähig zu machen, da ja der größte Anteil des Budgets für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes gebraucht wird.

§11(13) Entsprechend der Bemerkung zu §11(6) ist 94 vH im Text durch 97 vH zu ersetzen.

§12(7) Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

§15(3) Diese Bestimmung ist wie folgt zu ändern: Die Inanspruchnahme des Bundesrechenzentrums hat auf Verlangen der Universität und gegen Entgelt zu erfolgen. Die entstehenden Kosten hat der Bund im Wege der Grundfinanzierung den Universitäten zu refundieren.

§17(4) Diese Bestimmung widerspricht in ihrem restriktiven Charakter dem Geist universitärer Autonomie und damit der Intention des vorliegenden Entwurfs. Diese Bestimmung ist deshalb wie folgt zu ändern:

„(4) Nach Maßgabe der Satzung können weitere Kollegialorgane mit Entscheidungsvollmacht eingerichtet werden, insbesondere Kommissionen für Rechtsmittelverfahren in Studienangelegenheiten. Die Zusammensetzung dieser Kollegialorgane muss hinsichtlich des zahlenmäßigen Verhältnisses der einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen jenem im Senat (§24(3) und (4)) entsprechen.“

Siehe auch Bemerkung zu §24(3)

§17(5) Die Wortfolge „auf Vorschlag des Rektorats“ ist durch die Wortfolge „nach Anhörung der Rektorin/des Rektors“ zu ersetzen.

§18(4) Der erste Satz ist wie folgt zu ändern:

„Das Rektorat hat nach Anhörung des Universitätsrats einen Organisationsplan zu erstellen, welcher der Genehmigung durch den Senat bedarf.“

§18(5) . Sollten nur UniversitätsprofessorInnen das Vorschlagsrecht ausüben, so ist im Sinne der doppelten Legitimation die/den vorgeschlagene/n Kandidatin/Kandidaten nicht ausreichend unterstützt.

Aus diesem Grunde ist diese Bestimmung wie folgt zu ändern: Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben ist auf Vorschlag des wissenschaftlichen Personals, unter Einbeziehung eines Vertreters oder einer Vertreterin des nichtwissenschaftlichen Personals und der gesetzlichen Vertretung der Studierenden der betreffenden Organisationseinheit, ein Habilitiertes Mitglied des akademischen Personals zu bestellen. (Siehe weiters die Bemerkungen zu §117(2) und §95.)

§19(1) 2. Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen (siehe auch die Bemerkung zu §18(4)).a

§19(1) Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: Genehmigung der vom Rektor/der Rektorin festzulegenden Anzahl der VizerektorInnen.

§19(1) 7. Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen (siehe auch die Bemerkung zu §24 (1)).

§19(1) 15. Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen (siehe auch die Bemerkung zu §24 (1)).

§19(3) Der Universitätsrat hat in Abhängigkeit von der Größe der Universität bis zu neun, mindestens aber fünf Mitglieder zu haben. Die Anzahl seiner Mitglieder wird in der Satzung festgelegt. §17(2) ist entsprechend zu ändern.

§19(6) Diese Bestimmung ist wie folgt zu ändern:

„1. Mindestens 50 vH der Mitglieder des Universitätsrates sind vom Senat zu wählen.“

„2. Die nicht vom Senat gewählten Mitglieder des Universitätsrates sind auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers vom Parlament zu wählen.“

Die vorgeschlagene Regelung trägt sowohl dem Interesse des Bundes Rechnung, seiner Verantwortung für die den Universitäten zu Verfügung gestellten Mittel zu genügen, als auch dem Konzept der universitären Autonomie.

§19(7) Dieser Absatz ist entsprechend der Bemerkung zu §19(6) ersatzlos zu streichen.

§19(11) Die Kosten für die Vergütung der Universitätsratsmitglieder ist in voller Höhe den Universitäten auf dem Wege der Grundfinanzierung vom Bund zu refundieren.

§19(15) Die Protokolle und Tagesordnungen der Universitätsratssitzungen sind den Universitätsangehörigen zugänglich zu machen.

§20(1) 1. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Bemerkung zu §17(5) ersatzlos zu streichen.

§20(1) 3. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Bemerkung zu §18(4) entsprechend zu ändern.

§21(2) Der zweite Satz dieses Absatzes ist entweder ersatzlos zu streichen oder durch eine aussagekräftige und konkrete Aufzählung der erforderlichen Qualifikationen zu ersetzen. Inhaltsarme Phrasen wie „internationale Erfahrung“ sind dabei zu vermeiden.

§21(3) Diese Bestimmung ist wie folgt zu ändern:  
„Die Rektorin oder der Rektor ist für eine Funktionsperiode von vier Jahren vom Senat zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

§22(2) Diese Bestimmung ist entsprechend der Bemerkung zu §21(3) zu ändern.

§24(1) 3. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Bemerkung zu §18(4) wie folgt zu ändern: „Genehmigung des Organisationsplans nach Vorlage durch das Rektorat.“

§24(1) 4. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Bemerkung zu §19(6) dahingehend zu ändern, dass nach Maßgabe der Satzung 50 vH der Mitglieder des Universitätsrates vom Senat zu wählen sind.

§24(1) 5. Diese Bestimmung ist wie folgt zu ändern: „Die Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie der Vizerektoren oder Vizerektorinnen.“

§24(1) 6. ist entsprechend anzupassen.

§24(1) 8. Diese Bestimmung ist wie folgt zu ändern:  
„Einrichtung von Organen zur Erlassung und Abänderung der Curricula für Studien und Lehrgänge nach Genehmigung des Senates und Anhörung von Rektorat und Universitätsrat. Die Zusammensetzung dieser Organe hat der in §24(3) festgelegten Zusammensetzung zu entsprechen, die Mitglieder haben entsprechend der Zuständigkeit dieser Organe den betroffenen Fachrichtungen anzugehören.“

Diese Änderung, ist im Hinblick auf die zu erwartende Überlastung des Organs durch die detaillierte Befassung mit Studienangelegenheiten der gesamten Universität und die nicht garantierte Sachkompetenz in Fragen betreffend des Curricula jeder einzelnen Fachrichtung dringend geboten.

§24(3) Die Bestimmung über die Zusammensetzung des Senates ist sinngemäß an die Regelung im UOG93 §51(2) anzugleichen.

§25-§32 Betreffend die Sonderbestimmungen für die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, sowie die Medizinischen Universitäten Wien, Graz, und Innsbruck:

Die interdisziplinäre Kooperation zwischen medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern ist in vielen Bereichen (z.B. Life Sciences, Biowissenschaften, Pharmazie) unabdingbar, und bedingt eine räumliche und personelle Nähe (Zentrumsbildung). Von einer Ausgliederung der medizinischen Fakultät ist daher abzusehen.

§36-§39 Betreffend des Abschnitts über die Gleichstellung von Frauen und Männern, verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der Universität Graz.

§46-§88 Betreffend die studienrechtlichen Bestimmungen im Teil II des Entwurfes verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Studiendekans der Naturwissenschaftlichen Fakultät, sowie auf die Stellungnahme des Leiters der Studien- und Prüfungsabteilung an der Karl-Franzens-Universität Graz.

§93(3) Diese Bestimmung ist wie folgt zu ändern:

1. Die Anzahl der zu bestellenden Gutachter und Gutachterinnen ist in der Satzung der betreffenden Universität festzulegen.
2. Von der Anzahl der zu bestellenden Gutachter und Gutachterinnen haben 50 vH interne GutachterInnen zu sein.

§102 Die Begrenzung befristeter Arbeitsverhältnisse auf maximal sechs Jahre ist nur dann sinnvoll, wenn der Universität auf absehbare Zeit genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um bewährte und hochqualifizierte MitarbeiterInnen auf unbefristeten Stellen zu halten. Da sich die Budgets der Universitäten unter UG2002 an den letzten unter UOG93 orientieren, ist mit einer baldigen Verbesserung der teilweise prekären finanziellen Situation nicht zu rechnen.

Im Sinne obiger Ausführungen ist der letzte Satz von §102(1) ersatzlos zu streichen.

§117(2) 4. Den a.o. UniversitätsprofessorInnen ihre bisherigen Rechte in Lehre und Forschung zu entziehen, ist in Betracht der vorhandenen Sachkompetenz dieser Personengruppe und der von ihr erbrachten Leistungen (insbesondere auch in Leitungspositionen im Rahmen der universitären Selbstverwaltung) äußerst kontraproduktiv. Sie aus dem Kreis der EntscheidungsträgerInnen auszuschließen §18(5), geht an der Realität an österreichischen Universitäten vorbei. Eine Überleitung gemäß §92 ist angebracht.